

Richtlinien

der Gemeinde Beckingen über freiwillige Zuwendungen an Vereine, Verbände und Organisationen

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde Beckingen gewährt im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel auf Grund nachstehender Richtlinien freiwillige Zuwendungen an Vereine, Verbände und Organisationen, im nachfolgenden Vereine genannt.

§ 2 Art der Zuschüsse

A. direkte Zuschüsse

- | | | |
|----|---|--------------------|
| 1. | Jährlicher Basiszuschuss für die Unterhaltung eigener Gebäude | 500,00 € |
| 2. | a) Den Bau von Rasenplätzen mit kleinem Trainingsplatz bezuschusst die Gemeinde | nach Haushaltslage |
| | b) Eine Deckenerneuerung bezuschusst die Gemeinde mit frühestens 15 Jahre nach Fertigstellung | nach Haushaltslage |
| | c) Sonstige Maßnahmen zum Erhalt oder der Vergrößerung der vorhandenen Anlagen sowie sonstige Investitionen z.B. zur Anschaffung von Sportgeräten bzw. Instrumenten usw. bezuschusst die Gemeinde mit | 10% |
| 3. | Zuschüsse an Musik- und Gesangsvereine gewährt die Gemeinde mit der Maßgabe, dass sie für Veranstaltungen der Gemeinde und des Ortes kostenlos zur Verfügung stehen, wie folgt: | |
| | a) Musikvereine | jährlich 250,00 € |
| | b) Gesangsvereine und Kinderchöre | jährlich 150,00 € |
| 4. | Für die Nachwuchsförderung von Jungmusikern aus der Gemeinde steht ein jährlicher Betrag von 5.000,00 € zur Verfügung. Bezuschusst werden nur Jugendliche, die in Ausbildung sind. | 5.000,00 € |
| 5. | Die Träger von Kindergärten erhalten bei Anschaffung von Außenspielgeräten einen Zuschuss in Höhe von 20 % der nachgewiesenen Aufwendungen. | 20% |
| 6. | Bei 25-jährigen, 50-jährigen, 75-jährigen und 100-jährigen Vereinsjubiläen werden als Zuschuss gewährt. | 100,00 € |
| 7. | Die Gemeindebezirke Düppenweiler und Honzrath erhalten zur Pflege ihrer Partnerschaften je | 1.500,00 € |
| 8. | Sonstige Zuschüsse gewährt die Gemeinde Beckingen zur Förderung vom Projekten (siehe Anlage) | |

B. indirekte Zuschüsse

1. Die Gemeinde erhebt für die Überlassung von Gebäuden sowie Räumlichkeiten in Schulgebäuden an Vereine und Organisationen keine Mieten.
2. Das gleiche gilt auch für kulturtreibende Vereine, wenn sie an Konzerten selbst beteiligt sind.

C. In Zweifelsfällen entscheidet der Kultur- und Sozialausschuss über die Gewährung von Zuschüssen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Erhard Seger